

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 52 (1901)

Heft: 12

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Zum Redaktor der französischen Ausgabe unserer Zeitschrift am Platze des Herrn Dr. Fankhauser, der vom 1. Januar 1902 an nur noch die deutsche Ausgabe besorgt, wird bestellt: Herr M. Decoppet, Professor der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Zürich.

Von Herrn Prof. Dr. Gayer in München, dem wir als unserm Ehrenmitgliede zum 80. Geburtstage die Glückwünsche unseres Vereins dargebracht hatten, ist eine sehr verbindliche Rückantwort erfolgt. Der verehrte Jubilar nimmt lebhaften Anteil an unsern Bestrebungen zur Hebung des Forstwesens und wünscht, daß der Schweizerische Forstverein in seinem segensreichen Wirken allezeit fortfahren möge.



Mitteilungen.

Einiges über Schutzwaldanlagen auf Privatgrund.

In meinem Gebirgs-Forstkreise, der bei 12,000 ha. Waldfläche nur 15 % öffentliche Waldungen aufweist, gegenüber 85 % Privatwäldern (in einem Amte gar nur 5 % der erstern Sorte), sind in den letzten Jahren verschiedene Aufforstungsprojekte mit Bundessubventionen zur Abrechnung gelangt, welche mich veranlassen, etwas über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.

Ein erstes Projekt war von einem währschafsten Waldsfreunde angemeldet worden. Über die Ausdehnung der Anpflanzung, Einfriedung und Entwässerung war man bald einig. Bei der Wahl der Holzarten gingen die Ansichten jedoch bereits auseinander. Der Privatgrundbesitzer war treuer Anhänger der Kottanne. Die Beimischung von einigen Weißtannen wollte er noch zugeben, dagegen keine Buchen dulden. Schließlich gibt der Gesuchsteller nach, weil gedroht wird, ohne die vorgeschlagene Mischung werde aus dem ganzen Projekte nichts; zum Teil ließ er sich auch belehren. Gleichwohl bekam man das Gefühl, dem betreffenden Grundbesitzer sei ein langsam, aber sicher wirkendes Mittel eingefallen, um später doch einen Wald nach seinem Sinn zu erhalten. Das Forstpersonal kann ja nicht Jahr für Jahr jedem Pflänzchen nachspüren.

Ein anderer Fall, der noch oft vorkommen mag, ist folgender: Das genehmigte Projekt wird durch das Forstpersonal ganz nach Programm ausgeführt. Zum Schutze des schon vorhandenen natürlichen Anfluges